

Absenzenordnung

Auszug aus dem Mittelschulgesetz, Art. 35: «Die Schüler sind verpflichtet, die obligatorischen Fächer und Schulanlässe sowie die gewählten Freifächer zu besuchen.»

(1) Elektronische Buchführung

Jede Schülerin und jeder Schüler führt die Absenzen über WebUntis. Alle nicht durch ein Gesuch entschuldigten Absenzen sind vor Beginn der betroffenen Lektion einzutragen. Nicht fristgerecht in WebUntis eingetragene Absenzen gelten in der Regel automatisch als unentschuldigt.

(2) Nachweispflicht

Schülerinnen und Schüler müssen spätestens am fünften Werktag der Rückkehr an die Schule der Klassenlehrperson unaufgefordert das ausgedruckte WebUntis-Formular abgeben. Dieses muss die Begründung der Absenz und die Unterschrift einer erziehungsberechtigten Person oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers umfassen. Das WebUntis-Formular kann, auf Wunsch der jeweiligen Klassenlehrperson, auch als Scan oder Foto eingereicht werden. Bei wiederholten Absenzen kann die Klassenlehrperson das Vorlegen eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

(3) Unentschuldigte Absenzen

Neben nicht fristgerecht in WebUntis eingetragenen Absenzen können auch nicht fristgerecht oder unvollständig eingereichte WebUntis-Formulare sowie entgegen der Anweisung der Klassenlehrperson nicht mit einem Arzzeugnis belegte Absenzen zu unentschuldigten Absenzen führen.

(4) Disziplinarische Massnahmen

Ein zeitlich zusammenhängender Block an unentschuldigten Absenzen wird mit Arbeit im Interesse der Schule abgegolten. Die Dauer ist abhängig vom Grund:

- a. Mindestens 60 Minuten Arbeit bei nicht fristgerecht vor der Lektion eingetragenen Absenzen (siehe Abs. 1) oder nachher nicht eingereichtem Nachweis (siehe Abs. 2).
- b. Mindestens 30 Minuten Arbeit bei zu spät bei der Klassenlehrperson eingereichtem Nachweis (siehe Abs. 2).

Diese Arbeit wird in Absprache mit dem Hausdienst, der Verwaltung und / oder den technischen Assistenten von der Klassenlehrperson angeordnet und kann auch auf einen Samstagvormittag oder auf einen Werktag in den Schulferien gelegt werden. Im Wiederholungsfall kann die Klassenlehrperson oder eine betroffene Fachlehrperson dem Konvent zusätzlich einen Verweisantrag unterbreiten.

(5) Zusätzliche Weisungen

Prüfungswesen

- a. Verpasste Prüfungen sind in der Regel an einem der im Schulkalender angezeigten Nachholtermine zu absolvieren.
- b. Ob Schülerinnen und Schüler Prüfungen mitschreiben dürfen, wenn sie am selben Tag vor der Prüfung eine Absenz ohne triftigen Grund aufweisen, liegt im Ermessen der jeweiligen Fachlehrperson. Die Konsequenzen für das Fehlen in den vorangehenden Lektionen werden den Schülerinnen und Schülern im Vorfeld mitgeteilt.

Sportunterricht

1. Schülerinnen und Schüler, die gegen Vorlage eines Arztzeugnisses für einzelne Sportlektionen entschuldigt sind, müssen den Sportunterricht trotzdem gemäss Stundenplan absolvieren. Für sie wird ein alternatives Sportprogramm zusammengestellt.
2. Nach Antragstellung bei der Fördergruppe «Balance» können bei sportlichem Engagement auf höchstem Niveau Entlastungsmassnahmen gewährt werden.

Diese Regelungen treten ab 21. November 2023 in Kraft.